



Ausführungsbestimmungen zur Passordnung

Stand Juni 2005

Ausführungsbestimmungen zur Passordnung

Um Unklarheiten bei der Handhabung von Starterlaubnissen etc. auszuschließen ergeht folgende Ausführungsbestimmung:

zu § 1

1. Der Pass muss die Jahressichtmarke des Eintrittsjahres enthalten. Beim Eintrag von Prüfungen hat der Pass nur Gültigkeit, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der Vorbereitungszeit nachgewiesen wird. (Bei Prüfungen bis einschließlich März muss die Jahressichtmarke des Vorjahres enthalten sein, bei Prüfungen von Judoka unter 14 Jahren bis einschließlich Juni.)
2. Jede Änderung der Personaldaten und der Vereinswechsel (Wechsel der Startberechtigung) erlangt nur Gültigkeit durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes.
3. Die Fürsorgepflicht des Veranstalters verlangt, dass die ordnungsgemäße Startberechtigung (Mitgliedschaft (JSM) - Startberechtigung = Vereinszugehörigkeit) überprüft wird. -**Versicherungsschutz!** -

zu § 2 Ziffer 2. Punkt f

Bei der Bestätigung des Austritts hat der Passinhaber den Anspruch auf Eintragung des Termins, an dem die Startberechtigung für den alten Verein erlischt. Dies hat nichts mit einem eventuellen Ende der Mitgliedschaft zu tun. Es steht jedem frei, Mitglied in mehreren Vereinen zu sein. Der Verein ist also nicht berechtigt, hier den satzungsgemäßen Kündigungstermin einzutragen.

Beispiel:

Kündigung am 5. März zum Ende des Jahres. Die Startberechtigung endet mit der Vorlage der Kündigung und dem Wunsch, die Startberechtigung aufzuheben. Bei persönlicher Abgabe also am 5. März, sonst mit dem Eingang beim Verein.

Ist das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Verein nicht nachgekommen, ist es dem Verein unbenommen den Rechtsweg zu beschreiten.

Ein Zurückbehaltungsrecht beim Pass besteht grundsätzlich nicht.

zu § 3 Ziffer 1.

Veranstaltungsteilnahme/Startberechtigung/Schutzsperre

Bei Wechsel der Startberechtigung und/oder Wiedereintritt sind folgende Sperrfristen zu berücksichtigen:

Wettkampfsperre grundsätzlich 3 Monate. Beginn mit Eintreffen des Passes bei der Geschäftsstelle zur Bestätigung.

Ausnahmen:

1. *Wechsel in den Monaten Oktober bis Dezember.
Freigabe immer zum 1.1. des Folgejahres.*
2. *Judoka können mit Zustimmung des abgebenden Vereins 1x im Kalenderjahr sperrfrei wechseln.*

3. *Wohnortwechsel - Verlegung des Lebensmittelpunktes -
- keine Wettkampfsperre -*

zu § 3 Ziffer 1.a.

Startberechtigung von Ausländern

Ausländer sind bei Turnieren und Meisterschaften, außer DJB Maßnahmen, startberechtigt, wenn ein gültiger Judopass (DJB) vorliegt und ein Wohnort im Gebiet des DJB seit mindestens ½ Jahr nachgewiesen wird, oder die Startberechtigung für einen Verein innerhalb des DJB seit mindestens 3 Jahren besteht.

Er darf in dieser Zeit nicht an nationalen Meisterschaften seines Heimatlandes teilgenommen haben.

zu § 3 Ziffer 4.

Alle Graduierungen in Nordrhein-Westfalen werden durch das Nordrhein-Westfälische Dan-Kollegium bestätigt.

zu § 4 Ziffer 2.

Die Zweitausfertigung ist vom Verein auszustellen und dem Landesverband zur Bearbeitung zuzustellen. Die Beantragung wird im Fachorgan veröffentlicht. Gegen die Ausstellung einer Zweitausfertigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch eingelegt werden.

Sonderfall Vereinsgründung und vorgezogene Meisterschaften

Da die meisten Vereine von Personen, die vorher Mitglied eines Vereins des NWJV waren, gegründet werden, gilt hier folgendes: Ab dem Datum der Aufnahme kann jedes Gründungsmitglied an Einzelmeisterschaften teilnehmen, sofern die Bedingungen lt. Sportordnung bzw. Jugendsportordnung erfüllt werden.

Dies gilt auch für Vereinswechsel durch Vereinsauflösung und Vereinsnamensänderung (kompletter Übergang aller Mitglieder und damit verbundene Auflösung des alten Vereins bzw. der alten Judo-Abteilung). Das Mannschaftsstartrecht bleibt für die laufende Saison erhalten.

Werden Meisterschaften vorgezogen, so gilt die Rechtsgrundlage, die bei regulärer Termineinhaltung gegeben wäre.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen und Anmerkungen treten mit ihrer Veröffentlichung im „budoka“ 6/2005 für die Gesamtabwicklung in Kraft.

Ergänzung Punkt „Sonderfall Vereinsgründung und vorgezogene Meisterschaften“ lt. Beschluss des Präsidiums vom 8.6.2005.